

61. Zur Frage der Wirksamkeit von Bankbedingungen, nach denen die Aufrechnung gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften in bestimmter Weise vorgenommen werden soll.

BörsG. §§ 52, 57, 59.

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1934 i. S. Kommanditgesellschaft
Gebr. G. (Nl.) w. L. (Bekl.). I 53/34.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben seit März 1925 im Kontokorrentverkehr gestanden; dieser ist beendet. Nach Behauptung der Klägerin hat der Beklagte von ihr gedruckte Geschäftsbedingungen erhalten und deren Verbindlichkeit bestätigt. Sie enthielten die folgende Bestimmung: Enthält das Konto eines Geschäftsfreundes Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldofeststellung zuerst die aus diesen Geschäften herrührenden Posten gegeneinander aufgerechnet; die hiernach für das Bankhaus oder seinen Geschäftsfreund noch verbleibende Forderung aus Börsentermingeschäften wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt. Die schriftliche Anerkennung der jeweiligen Kontokorrentauszüge oder die Nichterhebung eines fristgemäßen Widerspruchs gilt als Bestätigung, daß die Aufrechnung in der vorerwähnten Art genehmigt und vollzogen ist.

Der Beklagte hat die ihm übersandten Kontoauszüge der Klägerin für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1930 schriftlich als richtig anerkannt, späteren Auszügen nicht widersprochen.

Die Klägerin behauptet, daß ihr eine Forderung von 476 450 RM. zustehe und hat mit der Klage als Teilbetrag 5000 RM., später

6100 RM. nebst 10% Zinsen seit dem 1. September 1931 verlangt. Sie hat ausgeführt, daß allerdings die Rechnungsauszüge auch Forderungen aus Börsentermingeschäften auswiesen, deren Erfüllung an sich nicht verlangt werden könne, da der Beklagte nicht termingeschäftsfähig sei. Bei Verrechnung gemäß der mitgeteilten Klausel der Geschäftsbedingungen ergebe sich aber jedenfalls ein einlagbarer Saldo für sie in Höhe von 354 926,50 RM.

Der Beklagte hält seine Saldanerkenntnisse und die hiermit verbundene Annahme der Angebote zu Aufrechnungsverträgen für wirkungslos. Daher müßten alle Posten, die sich auf Börsentermingeschäfte bezögen, aus den Rechnungsauszügen gestrichen werden. Geschehe das, so ergebe sich nicht für die Klägerin, sondern für ihn ein Guthaben. Dies gelte in jedem Fall, möchten nun die von der Klägerin vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr maßgebend geworden sein oder nicht. Im übrigen leugnet er aber auch, daß die Bestimmung, auf die sich die Klägerin beruft, Bestandteil der vertragsmäßigen Vereinbarungen geworden sei, wenn er die Bedingungen erhalten hätte. Dem stehe entgegen, daß sie in dem eng gedruckten Schriftstück völlig versteckt sei. Die Klausel müsse ferner deshalb als ungültig betrachtet werden, weil sie bezwecke, die Erfüllung von Schulden aus Börsentermingeschäften sicherzustellen, was das Gesetz nur im Rahmen des § 54 BörG. zulasse.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

. . . Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Beklagte im Februar 1927 diejenigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin erhalten und als für sich verbindlich anerkannt hat, welche im Rechtsstreit vorgelegt worden sind und welche die über die Verrechnung von Forderungen aus Börsentermingeschäften oben wiedergegebene Bestimmung enthalten. Der erkennende Senat hat nun bereits früher ausgesprochen, daß die Regeln über den Kontokorrentverkehr, da sie nachgiebiges Recht sind, beliebig vertraglich abgeändert werden können, und zwar auch im Wege über Bankbedingungen und auch, soweit die Aufrechnung gegen Forderungen aus unklagbaren Börsentermingeschäften in Frage kommt (Ur. vom 17. Dezember 1930 I 207/30 im Bankarchiv 1930 S. 230; RGZ. Bd. 140 S. 347; vgl. auch Staub Ann. 43 zu § 355 HGB. und Düringer-Sachen-

burg Anm. 39 und 52 zu § 355 HGB.). Es muß aber im Einzelfall stets geprüft werden, ob die Bankbedingungen wirklich genügend klar erkennen lassen, in welcher Weise die Aufrechnung entgegen den gewöhnlichen Regeln des Kontokorrents vorgenommen werden soll. Wie der erkennende Senat im Urteil RGZ. Bd. 132 S. 221 ausgeführt hat, ist der Wille der Parteien bei Anerkennung einer Saldoschuld, die auch unwirksame Posten aus Börsentermingeschäften in sich schließt, an sich darauf gerichtet, bei der Verrechnung alle Posten als wirksam zu behandeln. Es würde dem vernünftigen Willen des Gläubigers widersprechen, einen Aufrechnungsantrag zu stellen oder anzunehmen, der für ihn die Folge hätte, daß gültige Schulden durch Verrechnung mit ungültigen getilgt würden. Denn dadurch würde der vom Gesetz gewollte Schutz beseitigt oder doch wesentlich abgeschwächt werden, der für den nicht Börsenterminsfähigen darin liegt, daß er zur Erfüllung seiner Schulden nicht gezwungen werden kann und daß auch durch Anerkenntnis die Wirksamkeit der Verpflichtung nicht zustandekommt (§§ 52 bis 59 BörG.). Hieraus folgt, daß eine Vereinbarung, wie sie in den Bankbedingungen nach der Behauptung der Klägerin in Aussicht genommen ist, dem wahren Interesse des Bankkunden widerspricht, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie zur Verrechnung wirksamer Forderungen gegen unwirksame führt. Es hätte unter diesen Umständen ganz besonders deutlich in den von der Klägerin ausgehenden und zur Geschäftsgrundlage gemachten Bankbedingungen zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß sich jene Vereinbarung auch auf unwirksame Börsenterminforderungen beziehe, was leicht hätte geschehen können. Tatsächlich bietet aber die Bestimmung, so wie sie lautet, erhebliche Zweifel für die Durchschnittskundschaft der Banken. Diese wird geneigt sein, anzunehmen, daß hier nur von wirksamen Forderungen aus Börsentermingeschäften die Rede sei, weil ihr klaglose Forderungen nicht als Forderungen erscheinen werden. Daß die streitige Bestimmung in den Bankbedingungen die Möglichkeit einer Geltendmachung der Klaglosigkeit im Kontokorrent enthaltener Geschäfte besonders im Auge habe, das könnte, wenn überhaupt, nur kraft tieferer Überlegung erkannt werden, die dem Durchschnittskunden nicht zuzumuten ist. Es kommt noch hinzu, daß bei Übersendung der maßgeblichen Rechnungsauszüge in keiner Weise für den Beklagten kenntlich gemacht war, daß die Klägerin — wenigstens hilfsweise —

das Angebot zu einer anderen Verrechnungsart machen wolle als zu der gewöhnlichen Kontokorrentmäßigen.

Nach alledem bietet die von der Klägerin herangezogene Stelle ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine genügende Grundlage für die Annahme, daß zwischen den Parteien für den Fall, daß die Klaglosigkeit einzelner Posten geltend gemacht werden sollte, eine Verrechnung im Sinne der Bedingungen stattgefunden hat.

Unter diesen Umständen muß die Geltendmachung der Klaglosigkeit gemäß den in RGH. Bd. 132 S. 218 entwickelten Grundsätzen dazu führen, daß alle unwirksamen Posten auf beiden Seiten des Kontokorrents wegfallen. Unerörtert kann bleiben, ob bei der engen Verbindung zwischen dem Aufrechnungsvertrag und dem Saldoanerkenntnis die Unwirksamkeit des letzteren in jedem Falle auch die Wirkungen des Aufrechnungsvertrags beseitigen würde. Nach der eigenen Aufstellung der Klägerin ergibt sich bei Weglassung aller unwirksamen Posten ein Guthaben für den Beklagten.